

TEIL „A“ Planzeichnung : Maßstab 1:1000

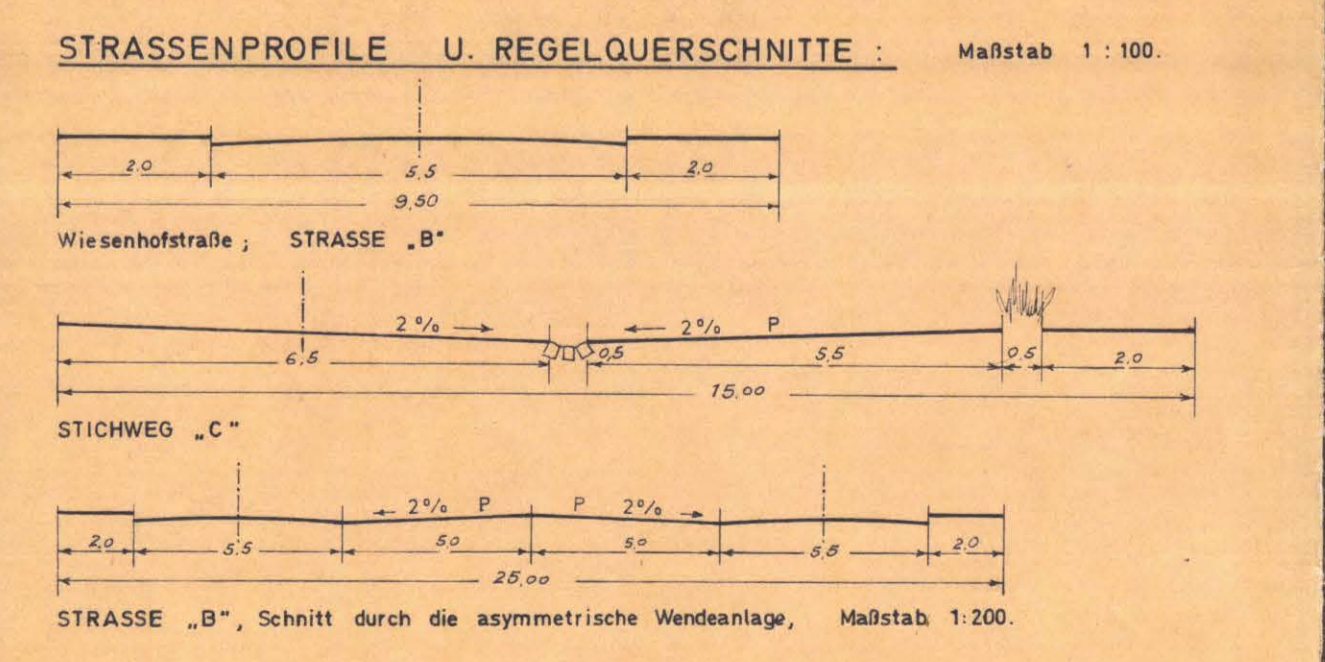
ZEICHENERKLÄRUNG : Es gilt die BauNutzungsverordnung -BauNv- in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I, S. 1238)

- Festsetzungen :**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (1) 3 BBauG.
 - Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3 BBauG.
 - Öffentliche Parkflächen, P1-P3, Par. 9 (1) 3 BBauG.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten, Par. 9 (1) 11 BBauG.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, (Sichtdreieck), Par. 9 (1) 2 BBauG.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 16 (4) BauNv.
 - Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBauG.
 - Fläche für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzungsberechtigten, Par. 9 (1) 13 BBauG.
 - Kinderspielplatz,
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 15 BBauG.
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick-, Wallbewuchs), Par. 9 (1) 16 BBauG.
 - Fläche für Versorgungsanlage, Par. 9 (1) 5 BBauG.
 - Umformerstation, Fläche für den Gemeinbedarf, Par. 9 (1) 11 BBauG.
 - Baulinien, Par. 23 (2) BauNv.
 - Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNv.
 - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 11 BBauG. sowie Par. 23 BauNv.
 - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform, Par. 9 (1) 1b BBauG.

- BAUGEBIET :** Par. 9 (1) 1 BBauG.
- Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNv.
 - Maß der baulichen Nutzung :** Par. 9 (1) 1a BBauG. sowie Par. 16, 17 BauNv.
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend, Par. 18 BauNv.
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Par. 18 BauNv.
 - Zahl der Vollgeschosse, deren Mindestgrenze und deren Höchstgrenze festgesetzt werden, Par. 17 (4) BBauNv.
 - G. R. Z.** Grundflächenzahl, Par. 19 BauNv.
 - G. F. Z.** Geschosflächenzahl, Par. 20 BauNv.
 - g** Geschlossene Bauweise, Par. 22 (3) BauNv.
 - Nur Hausgruppen zulässig, Par. 22 (2) BauNv.

- Fläche für Stellplätze und Garagen, Par. 9 (1) 12 BBauG. sowie Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen Par. 9 (1) 12 BBauG., mit Angabe der Nutzungsberechtigten,
- Gg** = Gemeinschaftsgaragen, **Ga** = Garagen,
- Gst** = Gemeinschaftsstellplätze, **St** = Stellplätze,
- Rampe,

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze;
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage;
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage;
 - 1, 2, 3, a.** Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
 - Vermessungslinien mit Maßangaben;



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN

KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
FÜR DAS GEBIET
„Wiesenhofstraße“

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 9. 3. 1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22. 8. 1966

STADT KALTENKIRCHEN DEN 4. 11. 1976

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG
 BURGERMEISTER: i. v. Müller
 LTD. BAUDIREKTOR: Müller

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11. 6. 1975 bis 17. 7. 1975 nach vorheriger am 29. 5. 1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 4. 11. 1976

BURGERMEISTER: i. v. Müller

Der katastermäßige Bestand am 1. 11. 1974 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT, BAD SEGEBERG DEN 19. 11. 1976

REG.-VERM. FAKTOR: Müller

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 9. 3. 1976 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 9. 3. 1976

STADT KALTENKIRCHEN DEN 4. 11. 1976

BURGERMEISTER: i. v. Müller

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBauG. mit Erlaß des Innenministers vom 16. 12. 1976 Az.: IV 810 a-813/04-60.44 (a) - mit Auflagen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 6. 07. 1978

BURGERMEISTER: Müller

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 19. 07. 1977 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 27. 07. 1977 Az.: IV 810 a-512.113-60.44 (a) bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 6. 07. 1978

BURGERMEISTER: Müller

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 6. 07. 1978

BURGERMEISTER: Müller

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21. 10. 1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 6. 07. 1978

BURGERMEISTER: Müller